

Linienbündel Bad Urach

Bieterinformation Nr. 6

20. Frage:

Zum Preisblatt „Kalkulationsschema Optional“

Im Preisblatt „Kalkulationsschema Optional“ ist unter Abschnitt P2 Fahrzeugpreise der Förderbetrag für Kat A, Typ SL-E, einzutragen. Wir bitten um eine präzise Beschreibung, wie dieses Feld auszufüllen ist.

a) Hier ein Beispiel: Bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einem angenommenen Fördermittelbetrag von 100.000 Euro pro Fahrzeug sollte im Feld ein jährlicher Förderbetrag von 10.000 Euro pro Fahrzeug eingetragen werden.

Ist dieses Beispiel korrekt? Falls nicht, bitten wir die Vergabestelle um ein alternatives Beispiel.

Antwort:

Ja, das ist korrekt.

b) Ergänzend zu a) bitten wir außerdem um Aufklärung, wie der gewährte Fördermittelbetrag für Fahrzeugförderung auf die Auftragslaufzeit aufzuteilen ist, wenn das Elektrofahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt aber im Rahmen der Übergangsfrist zum Einsatz kommen.

Antwort:

Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten Handhabung wie a).

c) Welcher Betrag sollte eingetragen werden, wenn dem Verkehrsunternehmen noch kein Förderungsbescheid vorliegt und wir von einem hypothetischen Szenario ausgehen?

Antwort:

Sofern noch keine Förderbescheid vorliegt, ist der mögliche Förderhöchstbetrag einzutragen, s. Anmerkung Nr: 9 Preisblatt (Kalkulationsschema) optional.

d) Wir bitten die Vergabestelle um Beispiele über die Höhe der einzutragenden Fahrzeugförderung beispielsweise aus den Förderprogrammes des Landes Baden-Württemberg, da bei dieser Förderung Referenzpreise angenommen werden müssen?

Antwort:

Die Berechnung erfolgt wie in der technischen Richtlinie zum Förderprogramm beschrieben (Anlage 1 Nr. 6 zur Richtlinie Busförderung).

e) Ergänzend zu a) bitten wir um Aufklärung, ob die Eintragung eines Fördermittelbetrages bindend ist oder es dem Auftraggeber lediglich vorab um die Information geht, welche Auftragnehmer im Besitz einer Fahrzeugförderung sind.

Antwort:

Die Berücksichtigung der Förderung ist bindend.

f) Die Eintragung des Förderbetrags beeinflusst den Fahrzeugpreis, der für den Zuschlag entscheidend ist. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Wir bitten die Vergabestelle, das Preisblatt bezüglich der Angabe des Förderbetrags so anzupassen, dass die Eintragung eines Förderbetrages keinen Einfluss auf den Vollkostenpreis hat, damit eine faire Vergleichbarkeit der Angebote aller Bieter sichergestellt ist.

Antwort:

Das Preisblatt wird nicht verändert.

21. Frage:

Zum Preisblatt „Kalkulationsschema Optional“

Unter welchem Preisblattbestandteil im Preisblatt „Kalkulationsschema Optional“ sind die Kosten für die anfallende Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen?

Sollen die Kosten zu P2 Fahrzeugkosten oder P4 Regiekosten zugeordnet werden? Falls die Vergabestelle sich für P2 entscheidet, bitten wir darum zu beachten, dass bei einer möglichen Abbestellung eines Elektrofahrzeuges ein Kostenunterdeckungsrisiko für den Auftragnehmer entsteht. Diese müsste dann von allen Bietern vorab eingepreist werden. Wir empfehlen daher die Zuordnung auf die Position P4 für alle Bieter gleichermaßen festzulegen.

Antwort:

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verkehrsunternehmen.

22. Frage:

Zu den Fahrzeuganforderungen

Gemäß Absatz 3.2 "Fahrzeuganforderungen" in der Leistungsbeschreibung müssen die anbietenden Verkehrsunternehmen gegebenenfalls Förderungsanträge zur Ladeinfrastruktur einreichen. Laut Preisblatt, Hinweis Nr. 9, sind diese Fördermittel kostenmindernd zu berücksichtigen.

a) Im Sinne eines einheitlichen Wettbewerbes sollte eine Kalkulation der Elektrobuskosten ohne Fördermittel für Fahrzeuge bzw. Infrastruktur erfolgen. Wir bitten um Anpassung.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 20 e).

b) Insbesondere der Verpflichtung in Bezug auf die Infrastruktur kann nicht pauschal nachgekommen werden, z. B. wenn nicht geplant ist die Ladeinfrastruktur selbst zu errichten oder die Ausgestaltung aktuell nicht feststeht. Ein Antrag ist in diesen Fällen daher nicht möglich. Wir bitten die Vergabestelle um Befreiung dieser Verpflichtung oder um Formulierung als „soll“.

Antwort:

Ein Förderantrag für Ladeinfrastruktur muss nur gestellt werden, wenn der Verkehrsunternehmer ggf. beabsichtigt Ladeinfrastruktur selbst aufzubauen.

c) Sollte eine Anpassung analog Punkt a) und b) nicht erfolgen, bitten wir um Aufklärung, wie sich die Vergabestelle die Weitergabe von Förderungen für die Infrastruktur vorstellt. Infrastruktur kann beispielsweise auch für andere Aufträge verwendet werden, dessen Auftraggeber möglicherweise ebenfalls eine Weiterreichung von Fördermitteln fordert.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 22 b).

d) Zudem besteht die Situation, dass Fördermittel für Ladeinfrastruktur einer langjährigen Zweckbindung unterliegen. Wenn diese Zweckbindung über die Vertragslaufzeit von 10 Jahren dieses Auftrages hinausgeht, kann der Unternehmen diese Fördermittel nicht weiterreichen, ohne dass ihm ein Rückzahlungsrisiko für diese Förderung entsteht. Wir bitten die Vergabestelle daher um eine Streichung der Regelung zur Weitergabe von Fördermitteln für die Ladeinfrastruktur.

Antwort:

Die Entscheidung über die Berücksichtigung ggf. erhaltener Fördermittel für Ladeinfrastruktur in der Kalkulation obliegt dem Verkehrsunternehmen.

23. Frage:

Zu den Fahrzeuganforderungen

Wir beziehen uns auf Absatz 3.2 der Fahrzeuganforderungen in der Leistungsbeschreibung. Demnach müssen Förderungen sowohl beim Land als auch beim Bund beantragt werden. Gegenwärtig ist ein Förderprogramm des Bundes für Elektrobusse und Ladeinfrastruktur veröffentlicht. Dort ist eine Antragstellung noch bis zum 31.08.2025 möglich. Gehen wir Recht in der Annahme, dass aufgrund der Frist für die Antragstellung bis 31.08.2025 und der Angebotsabgabe am 12.09.2025 somit keine Verpflichtung des Auftragnehmers auf Antragstellung in diesem Förderprogramm entsteht? Falls doch, entsteht Bietern, welche die Ausschreibungsunterlagen erst nach dem 31.08.2025 sichten, keine Möglichkeit mehr auf eine Antragstellung im Rahmen des beschriebenen Förderprogrammes. Auch Bietern die die Vergabeunterlagen erst kurz vor dem 31.08.25 sichten bleibt nicht mehr ausreichend Zeit dazu.

Antwort:

Grundsätzlich geht die Vergabestelle davon aus, dass interessierte Bieter die Vergabeunterlagen frühzeitig sichten. Die Antragsfrist für die Bundesförderung läuft zum 31.8.2025 ab, die Antragsfrist für die Landesförderung läuft zum 31.10.2025 ab.

24. Frage:

Zu den Fahrzeuganforderungen

In der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 des Verkehrsvertrags) wird in Abschnitt 3.2 mit der Überschrift "Fahrzeuganforderungen" im Absatz (6) festgelegt, dass die Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit auf Wunsch mit zusätzlichen technischen Komponenten ausgestattet werden müssen. Wer trägt in diesem Fall die Kosten für die zusätzlichen Komponenten und wie erfolgt die Abrechnung?

Wir empfehlen, dass in einem solchen Fall anfallende Kosten für Zusatzkomponenten auf Nachweis des Auftragnehmers durch den Auftraggeber unabhängig von dem Gesamtanspruch je Kalenderjahr vergütet werden.

Antwort:

Die Regelung aus 3.2 Abs. 7: „Die Kosten für die einzubauenden Komponenten sowie die Kosten des Einbaus gehen zu Lasten des Landkreises, soweit nicht Fördermittel des Landes oder andere Drittmittel hierfür zur Verfügung stehen.“ gilt auch für 3.2 Abs. 6.

25. Frage:

Zur Wertsicherung §11 Verkehrsvertrag

In § 11 Wertsicherung des Verkehrsvertrages wird auf eine erstmalige Preisfortschreibung ab dem 01.01.2027 verwiesen. Diese bezieht sich auf den BW-Index, welcher im jeweiligen Jahr veröffentlicht wird. Somit entsteht dem Auftragnehmer für das letzte Vertragslaufzeitjahr ein Kostenänderungsrisiko, da für Kostensteigerungen im Jahr 2036 keine Fortschreibung mehr erfolgt.

Um dieses Risiko und den notwendigen Aufschlag in der Kalkulation zu vermeiden, könnte die Fortschreibung wie folgt angepasst werden:

Die Preisfortschreibung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr im Rahmen einer Spitzabrechnung. Diese Spitzabrechnung ist unmittelbar nach der Veröffentlichung des BW-Index für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen. Somit würde die erste Preisfortschreibung für das Jahr 2026 im Rahmen der Spitzabrechnung mit Veröffentlichung des BW-Index 2026 im Frühjahr 2027 rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen.

Letztlich hätte dies zur Folge, dass für das Vertragslaufzeitjahr 2036 ebenfalls eine Fortschreibung im Frühjahr 2037 mit Vorliegen des BW-Index für 2036 erfolgt und es zu keinem Kostensteigerungsrisiko für den Auftragnehmer kommt.

Wir bitten die Vergabestelle um Prüfung und Umsetzung dieses Vorschlags.

Antwort:

§ 11 zur Wertsicherung wird nicht geändert.

26. Frage:

Zur Wertsicherung §11 des Verkehrsvertrages

Wir bitten um Bestätigung, dass im Fall eines Zuschlages auf das Preisblatt „Kalkulationsblatt Optional“ der Preisblattbestandteil P3.1 nach dem BW-Index Untergruppe „Strom“ und nicht nach „Dieselkraftstoffen“ fortgeschrieben wird.

Antwort:

Für ggf. eingesetzte Fahrzeuge gem. Kat. A, Typ SL-E wird zur Wertsicherung nach dem BW-Index die Untergruppe „Strom“ verwendet.

27. Frage:

Zur Bereitstellung der Elektrofahrzeuge

Wenn für das Förderjahr 2026 (bis zum 31.10.2025) ein Antrag im Baden-Württembergischen Förderprogramm für emissionsfreie Fahrzeuge gestellt werden soll dann ist nicht vor Januar 2026 mit den Zuschlägen zu rechnen. Die Ausschreibung bzw. Bestellung der emissionsfreien Fahrzeuge darf aber laut der Förderrichtlinie erst nach Zuschlagserteilung erfolgen. Alles andere ist förderschädlich! Mit aktuellen Lieferzeiten aller Hersteller von emissionsfreien Fahrzeugen von ca. 18 Monaten ist die Übergangsfrist von 12 Monaten zum Einsatz dieser Fahrzeuge keineswegs einzuhalten, sofern eine Förderung beantragt werden soll. Eine realistischer Zeitrahmen wäre Februar 2026 + 2 Monate Ausschreibung + 18 Monate Lieferzeit, somit Oktober 2027. Wir bitten die Vergabestelle um Verlängerung der Übergangsfrist oder um Befreiung von der Verpflichtung zur Beantragung der Förderung für emissionsfreie Fahrzeuge. Alternativ bitten wir die Vergabestelle um Klarstellung wie dies dargestellt werden kann, ohne förderschädlich zu handeln.

Antwort:

Für die einzusetzenden batterieelektrischen Busse (SL-E) kann in Abstimmung mit dem Landkreis für eine Übergangszeit von bis zu 12 Monaten auch ein Fahrzeug mit Anforderungen des SL-A Standard gemäß Anhang 2 eingesetzt werden. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis möglich.

28. Frage:

Zu den Kosten der Abrechnung von Schülerzeitkarten

Die Leistungsbeschreibung sieht vor, dass der Aufgabenträger die Abrechnung der Schülerzeitkarten beauftragt. Wenn dem so ist, bitten wir um Information, ob die Kosten dann auch vom Aufgabenträger getragen werden. Wenn nicht bitten wir um Mitteilung der Kosten bzw. der Schülerzahlen. Wir gehen dabei davon aus, dass sowohl normale Schülermonatskarten als auch das JugendTicketBW gemeint sind. Wenn diese Kosten vom Aufgabenträger getragen werden gilt das auch für die Abrechnung anderer Zeitkarten, wie z. B. dem Deutschland-Ticket?

Antwort:

Siehe Leistungsbeschreibung 10.1 (6): Die dem Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schülerlistenverfahren entstehenden Kosten werden nach Vorlage

eines entsprechenden Nachweises kalenderjährlich jeweils zum 15. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr vom Landkreis erstattet.

29. Frage:

Zu Leistungsanpassungen lt. Verkehrsvertrag

Eine mögliche Leistungsanpassung von bis 25% (seitens des Aufgabenträgers) hat zur Folge, dass die Leistung ggf. nichts mehr mit dem gegenständlichen Verkehr zu tun hat und eine andere Geschäftsgrundlage entsteht. Die Höhe dieser Leistungsanpassungen ist auch unüblich für Vergabeverfahren im Linienverkehr. Wir bitten die Vergabestelle den Wert nach unten anzupassen. Ansonsten müssten Bieter hier mögliche finanzielle Risiken in den Angebotspreis einkalkulieren.

Antwort:

Die Höhe der möglichen Leistungsanpassung bleibt unverändert.

- Ende der Bieterinformation Nr. 6 -